

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2025

Steuersätze und Gebühren 2026

Änderungen in grün

1. Festsetzung Gemeindesteueransätze (gemäss Steuergesetz SGS 331)

1.1 Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (gem. § 19 Abs.2)

Einkommenssteuern	64.00	%	des Staatssteuerbetrags
-------------------	-------	---	-------------------------

1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (gem. §58 Abs. 2, §62 Abs. 2, §206 Abs. 4 StG)

Einheitlicher Steuerfuss	55.00	%	des Staatssteuerbetrags
--------------------------	-------	---	-------------------------

2. Festsetzung Gebühren

Wasserversorgung (alle Gebühren exkl. MwSt.)

einmalige Gebühren:

Anschlussgebühr	2.10	%	des indexierten Brandlagerwertes
Bauwasser	250.00	CHF	pauschal
Schwimmbäder	2.10	%	der Anlagekosten

jährliche Gebühren:

Bezugsgebühr	1.20	CHF	pro m ³
Grundgebühr	90.00	CHF	je Haushalt bzw. Betriebseinheit ¹ neu
Zählermiete	20.00	CHF	je Jahr und Zähler
Löschgebühr für nicht an der Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften	30.00	CHF	pro Liegenschaft

Abwasserbeseitigung (alle Gebühren exkl. MwSt.)

einmalige Gebühren:

Anschlussgebühr	2.50	%	des indexierten Brandlagerwertes
-----------------	------	---	----------------------------------

jährliche Gebühren:

Mengengebühr	1.40	CHF	pro m ³ (inkl. CHF 0.20 pro m ³ Elimination von Mikroverunreinigungen. (Weiterverrechnung der Abgabe "Elimination von Mikroverunreinigungen" gem. Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes; gem. Empfehlung VSA und OKI; befristet: 2016 – 2040)
Grundgebühr	90.00	CHF	je Haushalt bzw. Betriebseinheit ¹

Hundengebühren

für den 1. Hund	100.00	CHF
für jeden weiteren Hund	100.00	CHF

Abfallgebühren

Sackgebühren (Sackgebühr, Container, Bündelmarken, Sperrgut)	laut Tarif	
Haushaltgrundgebühr pro Haushalt, Familie oder Alleinstehende Person mit eigenem Haushalt:	60.00	CHF

3. Feuerwehersatzabgaben

Feuerwehpflicht-Ersatzabgabe	5.00	%	von der Staatssteuer
(vom 19. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres)			mind. Fr. 200.00 und max. Fr. 600.00

¹Als Haushalt resp. Betriebseinheit gilt eine Gebäudeeinheit, die überwiegend zu Wohnzwecken bzw. zu Erwerbszwecken genutzt wird. Fällt die Betriebseinheit mit der Wohneinheit in einem Gebäude zusammen, ist nur eine Grundgebühr zu entrichten. Im Zweifelsfall hat der betroffene Rechnungsempfänger, bzw. die Rechnungsempfängerin nachzuweisen, dass der Betrieb auch steuerlich als Nebenerwerb qualifiziert wird oder im Falle eines selbständigen Erwerbes keine Abzüge für die Raumbenutzung vorgenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Steuersätze und Gebühren 2026 zu genehmigen.